

Politische Gemeinde

Felben-Wellhausen

**Reglement über das
Bestattungswesen**

(vom 23. Mai 2006)

A. FRIEDHOFORDNUNG

Art. 1

Eigentum und Zweck

Der Friedhof „Kirchenareal“ ist Eigentum der evang. Kirchgemeinde Felben, der Friedhof „Laubenacker“ der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen. Er dient als Ruhestätte der in der Gemeinde Verstorbenen und soll stets das Bild besinnlichen Ernstes bieten.

Art. 2

Zuständigkeit

¹ Während die Anordnung und die Überwachung des Bestattungswesens Aufgabe der Gemeinde ist, obliegt die Verwaltung des Friedhofs einer Friedhofkommission.

² Entscheide betreffend Gestaltung und Unterhalt des im Eigentum der evangelischen Kirchgemeinde stehenden Friedhofareals treffen Kirchenbehörde und Gemeinderat in einer gemeinsamen Sitzung unter Leitung des Gemeindeammanns mit einfachem Mehr, für den im Eigentum der Politischen Gemeinde stehenden Friedhofteil der Gemeinderat nach Anhörung der Kirchenbehörde.

Art. 3

Friedhofkommission

¹ Die Friedhofkommission besteht aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderates und der evang. Kirchenbehörde Felben-Wellhausen sowie dem vom Gemeinderat gewählten Friedhofvorsteher. Der Präsident wird durch den Gemeinderat gewählt; im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

² Die Kommission ist zuständig für alle Friedhoffragen sowie für die Gestaltung und den Unterhalt des Friedhofgeländes. Sie stellt diesbezüglich Anträge an die Kirchenvorsteherschaft und den Gemeinderat für den Teil „Kirchenareal“ sowie an den Gemeinderat für den Teil „Laubenacker“. Sie wählt den Friedhofgärtner und erstellt dessen Pflichtenheft.

Art. 4

Kostentragung und Unterhalt

Die Kosten des Unterhalts für den gesamten Friedhof inklusive Unterhalt der Wege trägt die politische Gemeinde.

Art. 5

Anspruch auf Beisetzung

¹ Auf dem Friedhof Felben-Wellhausen können alle verstorbenen Einwohner der Gemeinde sowie alle im Gemeindegebiet aufgefundenen unbekanntenen Toten bestattet werden.

² Für die Bestattung eines Verstorbenen, der bei seinem Tod keinen Wohnsitz in Felben-Wellhausen hatte, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde.

Art. 6

Allgemeines Verhalten

¹ Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Innerhalb des Friedhofs sind untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen betriebsnotwendige Fahrten
- das Mitführen von Hunden
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter.

B. BESTATTUNGSWESEN

- Art. 7
*Bestattungs-
ordnung*
- ¹ Bei Eingang einer Todesmeldung trifft das Bestattungsamt die notwendigen Anordnungen für die Bestattung. Es veranlasst die Einsargung und die Überführung in eine Leichenhalle oder ins Krematorium.
- ² Der Friedhofvorsteher überwacht die Arbeiten auf dem Friedhof.
- Art. 8
Bestattungszeiten
- Das Bestattungsamt Felben-Wellhausen setzt in Verbindung mit den Pfarrämtern und im Einvernehmen mit der Trauerfamilie die Zeit der Bestattung fest. Bestattungen können in der Regel täglich erfolgen, ausgenommen sind Sonn- und allgemeine Feiertage.
- Art. 9
Aufbahrung
- Der Verstorbene wird unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen und einer allfälligen ärztlichen Verfügung in einen Aufbahrungsraum oder in das Krematorium verbracht.
- Art. 10
Bestattungsart
- Feuerbestattung erfolgt, sofern der Wille des Verstorbenen nicht entgegensteht oder die nächsten Angehörigen nicht Erdbestattung verlangen.
- Art. 11
Feuerbestattung
- ¹ Das Bestattungsamt setzt die Feuerbestattung im Einvernehmen mit dem entsprechenden Krematorium und den Angehörigen fest. Es orientiert die zuständigen Instanzen.
- ² Die Urne wird von den Angehörigen im Krematorium abgeholt. Auf Wunsch der Angehörigen holt diese auch ein Beauftragter der Friedhofkommission ab.
- Art. 12
Kostentragung
- ¹ Für die verstorbenen Einwohner übernimmt die Gemeinde die Kosten der Bestattung für:
- a) ... ^{*1)} (früher: die Leichenschau)
 - b) die amtliche Todesanzeige
 - c) die Lieferung eines Normsarges, das Einsargen und die Aufbahrung in der Leichenhalle
 - d) das Glockengeläute
 - e) das Öffnen und Zudecken des Grabes
 - f) die Bezeichnung des Grabes mit einem Holzkreuz
 - g) die Feuerbestattung inkl. Urnentransportkosten
- ² Wird ein verstorbener Einwohner auswärts bestattet, trägt die Wohnsitzgemeinde jene Kosten, die bei Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde entstanden wären.
- Art. 13
*Gräberverzeich-
nis und Bei-
setzungsplan*
- Der Friedhofvorsteher führt ein Gräberverzeichnis gemäss Beisetzungsplan.
- ^{*1)} gelöscht durch Kanzleikorrektur am 17. März 2010: Die Leichenschau gehört zu den Pflichtleistungen der Krankenkassen gemäss Tarmed-Position 00.1390

C. GRABSTÄTTEN

Allgemeine Bestimmungen

Art. 14

Beisetzungs- möglichkeiten

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Bestattung:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen (Kinder und Erwachsene)
- b) Reihengrab für Urnen (Kinder und Erwachsene)
- c) Urnenwand (Kinder und Erwachsene). Die Urne wird im Pflanzstreifen beigesetzt
- d) Gemeinschaftsgrab: Die Asche wird beigesetzt ohne Namennennung.

Art. 15

Zusätzliche Urnenbeisetzungs- bestimmungen

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihen-, Urnen- oder Urnenwandgrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

² Die Ruhezeit des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Bei der turnusgemässen Räumung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem neuen Grab beisetzen zu können.

³ Grundsätzlich sollen in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Bestattungsamt.

⁴ Die Beschriftung und das Anbringen der Grabplatte an der Urnenwand werden durch den Friedhofvorsteher in Auftrag gegeben. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 16

Ruhezeit der Gräber

Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungsgräber 25 Jahre, für Urnengräber 20 Jahre.

Art. 17

Räumung von Gräbern

¹ Eine Räumung der Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit wird spätestens 6 Monate vorher durch öffentliche Publikation bekannt gemacht. Zudem werden die Angehörigen durch Anschlag auf dem betreffenden Grabfeld eingeladen, die Gräber zu räumen.

² Über nicht abgeräumte Gegenstände verfügt der Friedhofvorsteher, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

Reihengräber

Art. 18

Reihengräber

Reihengräber sind Gräber, die nach Belegungsplan nebeneinander angelegt werden.

Art. 19

Grabmasse

Es gelten folgende Masse:

Erdbestattung (Erwachsene und Kinder): Grablänge 1.50 m, Breite 0.80 m
Urnengräber: Länge 1.20 m, Breite 0.60 m

Art. 20
*Zuweisung der
Grabfelder*

Die Bestattung bei den Reihengräbern und bei der Urnenwand erfolgt in der von der Friedhofkommission bestimmten Reihenfolge.

Grabmale

Art. 21
*Einheitliches
Grabkreuz*

Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes Kreuz mit Namen und Geburtsjahr, bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird.

Art. 22
*Gestaltung und
Materialien*

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofs und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

² Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal maximal 10 cm ab Boden anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 23
*Zugelassene
Materialien*

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Natursteine, einheimische Holzarten, Schmiedeisen und Bronze.

² Grabmäler aus Glas, Keramik und Beton können ausnahmsweise von der Friedhofkommission bewilligt werden, sofern sie sich ins Gesamtbild einfügen.

³ Unzulässig sind Fotografien und Porträts mit einer Gesamtfläche von über 50 cm², naturalistische Reliefs und Schriftzeichen aus Glas.

Art. 24
Streitfälle

In Streitfällen entscheidet die Friedhofkommission. Sie stützt sich dabei vorwiegend auf die Stellungnahme des Verbands Schweiz. Bildhauer- und Steinmetzmeister.

Art. 25
Bewilligungspflicht

¹ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Handzeichnung im Massstab 1 : 10 im Doppel an das Präsidium der Friedhofkommission einzureichen. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

² Grabmale, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung kann die Friedhofkommission diese auf Kosten des Erstellers entfernen lassen.

Art. 26
Masse

¹ Die Grabmale müssen folgende Masse aufweisen:

Bei Erdbestattungsgräbern:

Höhe: 100 - 110 cm, max. Breite: 50 cm, min. Dicke 12 cm

Bei Urnengräbern:

Höhe: 80 - 90 cm, max. Breite: 45 cm, min. Dicke 12 cm

² Die zulässige Höhe wird ab dem das Grabfeld umfassenden Randstein gemessen. Die Minimaldicke gilt nur für Grabmale in Naturstein.

Art. 27
*Zeitpunkt der
Aufstellung*

¹ Die Grabmale müssen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mind. 5 cm aufweisen.

² Grabmale dürfen erst aufgestellt werden, wenn dem betreffenden Erdbestattungsplatz ein neues Grab folgt, frühestens 12 oder wenn kein neues Grab folgt, frühestens 24 Monate nach der Bestattung.

³ Bei Urnengräbern beträgt die Frist 6 Monate.

Art. 28
*Arbeiten auf dem
Friedhof*

Transport und Aufstellung der Grabmale im Friedhof sowie Verrichtungen grösseren Ausmasses an bestehenden Grabmalen sind dem Friedhofvorsteher rechtzeitig anzuzeigen. Solche Arbeiten dürfen ab Freitagnachmittag sowie zwei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen und am Tage, an welchem eine Beerdigung stattfindet, nicht vorgenommen werden. Die Ausführenden sind gehalten, unter möglichster Schonung der Anlagen mit aller Sorgfalt vorzugehen. Überschüssiges Material ist auf dem vom Friedhofvorsteher bezeichneten Platz zu deponieren

Art. 29
Unterhaltungspflicht

Die Grabmale und Grabflächen sind von den Hinterbliebenen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Grabsteine, welche nach der Aufforderung durch den Friedhofvorsteher nicht aufgerichtet werden, sind auf Kosten der Angehörigen in Ordnung zu bringen.

Einfassungen, Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 30
Einheitliche Einfassungen Die Einfassung der Grabreihen (Erdbestattungen und Urnen) werden durch die Gemeinde einheitlich ausgeführt.

Art. 31
Grabpflanzung und Unterhalt ¹ Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen.
² Die Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche dürfen nicht höher als 60 cm sein. Der Raum hinter dem Grabmal darf nicht bepflanzt werden.

Art. 32
Begrünung der Urnenwand ¹ Alle Urnengräber werden durch den Friedhofgärtner gepflegt und mit einer niedrigen, wintergrünen Pflanzung versehen. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.
² Für Blumenschalen werden Steinplatten eingelegt. Es ist nicht gestattet, auf der Urnenwand Blumenschmuck zu platzieren.
³ Die Kosten der einheitlichen Begrünung gehen zulasten der Gemeinde.

Art. 33
Abfälle, leere Gefässe Welche Kränze, mit Draht gesteckte Blumen und Zweige usw. gehören in den zur Verfügung stehenden Behälter. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Einheitliche Vasen stehen zur Verfügung, andere Behälter sind unerwünscht.

Art. 34
Unterhalt durch Gemeinde Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden mit einer einfachen Grünbepflanzung versehen.

Art. 35
Grabunterhalt Für den Grabunterhalt kann mit der Gemeinde auf die Dauer der Grabruhe ein Grabpflegevertrag abgeschlossen werden. Die Kosten werden in einer Vereinbarung geregelt.

D. HAFTUNG, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36
Haftung Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Grabmale, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

Art. 37
Strafbestimmungen Übertretungen dieser Vorschriften werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission mit einer Busse bis Fr. 1000.00 geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

Art. 38
Rechtsmittel Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 39
Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juni 2006 in Kraft.

8552 Felben-Wellhausen, 23. Mai 2006

Politische Gemeinde Felben-Wellhausen

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Ernst Oderbolz

Bruno Baumgartner

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 23. Mai 2006

Hinweis zur Schreibform:

Auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen wird verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.